

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist die größte der deutschen Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Rechte von über 64.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sind die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.

Die Verbände der BAGFW (Organisation) vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen unmittelbaren Mitgliedsverbände (z.B. Landes- und Bezirksverbände sowie Untergliederungen wie z.B. Kreisverbände, Ortsvereine) und mittelbaren Mitgliedern und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.

„Mitglieder“ im Sinne dieses Vertrages sind Einrichtungen der Altenhilfe, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - den Verbänden der Organisation mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind.

Die unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedseinrichtungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind gemeinnützig.

Zwischen der GEMA und der BAGFW existieren für die Bereiche der Altenhilfe und Müttergenesung bereits Gesamtrahmenverträge aus dem Jahr 1975 und 1982. Der Gesamtvertrag für den Bereich der Altenhilfe wird hiermit an technische sowie rechtliche Entwicklungen angepasst.

Die Neufassung erfolgt unter Berücksichtigung und Anerkennung der seit 1975 bestehenden langjährigen vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation in Würdigung der besonderen Belange der Freien Wohlfahrtspflege als Mandatsträgerin für die sozialen Interessen von in der Gesellschaft Benachteiligten. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Gesellschaft erkennt die GEMA an, dass der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner mit demenziellen, gerontopsychiatrischen oder anderen Einschränkungen stetig zunimmt. Diese Einschränkungen betreffen regelmäßig auch die Fähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zur Wahrnehmung der durch diesen Gesamtvertrag eingeräumten Rechte.

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag erstreckt sich insbesondere auf die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten bei öffentlichen Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen etc. und bei Veranstaltungen sowie auf die Weiterleitung von Rundfunksendungen und die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken in Einrichtungen der Altenhilfe, einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens.

Eine Anwendung in anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe) ist möglich.

2. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der GEMA Verzeichnisse mit Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.
- (2) dass die Mitglieder der Mitgliedsverbände (im Folgenden: Mitglieder) der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Verbände der BAGFW der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen zur Kommunikation des GEMA-Gesamtrahmenvertrages (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw., umfasst sind jedoch nicht verbandsinterne Informationen) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren hinweist.

3. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen [Wiedergabe, Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe, Weiterleitung (Sendung) in die Zimmer/Wohneinheiten] in Einrichtungen der Altenhilfe, soweit die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, R, FS, T-R, WR-S 3 wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart, soweit sie rechtzeitig bekannt gegeben wurden. Die GEMA übernimmt die jährlichen Informationen der einzelnen Mitgliedseinrichtungen über die jeweils geltenden Tarifsätze.

- (3) Die Vergütungssätze WR-S 3 wurden mit den GEMA verhandelt. Sie werden um eine Position für die Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in den Zimmern/Wohneinheiten ergänzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ein Exemplar der aktuellen Vergütungssätze WR-S 3, ist dem Vertrag beigelegt (Anlage).

Eine Änderung der Vergütungssätze (WR-S 3) kann jeweils zum 1. Januar auch vor dem 31.12.2014 erfolgen, wenn die Steigerungsrate nach der folgenden Formel mindestens 5 % beträgt und über die Änderung eine einvernehmliche Abstimmung zwischen den Gesamtvertragspartnern herbeigeführt wurde. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist die Schiedsstelle beim DMPA anzurufen.

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorjahres (t-2) in \%} \\
 & \quad + \\
 & \quad \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \quad \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \quad \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \quad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Sollte es im Bereich des WR-S 3 aufgrund einer höchstrichterlichen Entscheidung oder aufgrund eines Nachweises des Rechteerwerbs feststehen, dass den Mitgliedern die notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte bereits von deren Vertragspartnern wie z.B. Netzbetreibern der Ebene 3 oder 4 eingeräumt werden konnte und tatsächlich eingeräumt worden sind, wird die GEMA dem jeweiligen Mitglied zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückerstatten. Eines Zahlungsvorbehalts durch die einzelnen Mitglieder bedarf es nicht.

- (4) Besondere Vereinbarungen

In Würdigung der besonderen sozialen Belange der freien Wohlfahrtspflege wird für die Dauer des Gesamtvertrags folgendes vereinbart:

- Einrichtungen der Altenhilfe, die unter die Bestimmung des § 52 AO (Gemeinnützige Zwecke) fallen, erhalten für ihre Musikdarbietungen (vgl. Ziff. 3 (1)) einen zusätzlichen Nachlass von 25 %. Für die Vergütungssätze WR-S 3 wird für das Jahr 2011 ein weiterer Rabatt in Höhe von 7,4 % gewährt.
- Für Veranstaltungen der Einrichtungen der Altenhilfe wird, wenn der Reinertrag dieser Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird, zum Gesamtvertragsnachlass von 20 % statt des Nachlasses von 25 % ein Nachlass von 33 1/3 % gewährt.

- Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.
- Wenn für einen Gemeinschaftsraum ein Vertrag für Tonträger- und Fernseh-wiedergabe geschlossen wird, reduziert sich die Vergütung für die Ton-trägerwiedergabe um 30 %.
- Soweit mit einem der 6 Verbände der Organisation und/oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern betreffend einzelner vertragsgegenständlicher Musikdarbietungen gesonderte Gesamtrahmenverträge oder Vereinbarungen bestehen, findet für diese die günstigere Regelung Anwendung.
- Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- Mitgliedern werden die Vorzugssätze auf Nachweis ihrer Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind gem. § 13b Abs. 2 Satz 1 UrhWG verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die jeweiligen Landesverbände benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Organisation gegenüber ihren Verbänden und diese gegenüber ihren Mitgliedern keine Weisungsbefugnis besitzen.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, soweit kein gesonderter Gesamtrahmenvertrag mit den Mitgliedern der BAGFW besteht.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass) des jeweils bestrittenen Tarifs. Die Geltung des Rahmenvertrages für die übrigen aus diesem Vertrag Berechtigten bleibt davon unberührt.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1.1.2011 bis 31.12.2014

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Für die Heime, die nach dem bisher geltenden Gesamtvertrag vergütungsfrei waren, wird eine Vergütung erst ab dem 1.1.2012 geltend gemacht. Das betrifft die Tarife M-U, R, FS.

11. Allgemeine Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Tarif



Vergütungssätze WR-S 3

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage
in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2011 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 813, XXX)

1) je Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,40	0,94	0,34

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

2) je Zimmer, wenn nur eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,67	0,46	0,17

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 14.09.2011

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFNAHMEN
 UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
 DER VORSTAND

GEMA
(Georg Oeller)

[Signature]
 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

[Signature]
 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

[Signature]
 Deutscher Caritasverband e.V.

[Signature]
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.

[Signature]
 Deutsches Rotes Kreuz e.V.

[Signature]
 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.